

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000075/2017  
an die Kommission**

Artikel 128 der Geschäftsordnung

**Cláudia Monteiro de Aguiar, Luis de Grandes Pascual, Wim van de Camp, Claudia Schmidt, Georges Bach, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, István Ujhelyi, Maria Grapini, Rolandas Paksas, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Rosa Estaràs Ferragut, Deirdre Clune, Kateřina Konečná, Andor Deli, Marek Plura, Gabriele Preuß, Olga Sehnalová, Birgit Collin-Langen, Matt Carthy, Paul Rübig, Nessa Childers, Seán Kelly, Tom Vandenkendelaere, Claudia Țapardel, Isabella De Monte, Izaskun Bilbao Barandica, Peter Kouroumbashev, Ivo Belet, Miltiadis Kyrkos, Ivica Tolić, Lucy Anderson, Fernando Ruas, Massimiliano Salini, Georgi Pirinski, Inés Ayala Sender, Antonio López-Istúriz White, Roberts Zīle, Salvatore Domenico Pogliese, Franck Proust, Renaud Muselier, Kostadinka Kuneva, Pavel Telička, Merja Kyllönen, Ivan Štefanec, Anneleen Van Bossuyt, Artis Pabriks, József Nagy, Ramon Tremosa i Balcells, Eduard Kukan, Daniel Dalton**

Betrifft: Neutralität von Flugbuchungssystemen (GDS) und Einschränkung des Zugriffs auf Fluginformationen

Seit 1. September 2015 erhebt eine Fluggesellschaft eine Vertriebskostengebühr (DCC) von 16 EUR auf Tickets, die über globale Vertriebssysteme (GDS) erworben werden. Die Vertriebskostengebühr wird nicht fällig, wenn die Tickets über ein von dieser Fluggesellschaft kontrolliertes Buchungssystem gekauft werden. Außerdem haben andere Fluggesellschaften bereits angekündigt, ebenso verfahren zu wollen, und viele weitere prüfen dies.

Die Kommission erhielt bereits vier Beschwerden gegen die Einführung der Vertriebskostengebühr parallel zur Inbetriebnahme der Buchungsplattform der Fluggesellschaft.

Desgleichen haben Gesellschaften aus Drittländern Maßnahmen eingeführt, die die Kapazität von in Europa ansässigen Preisvergleichsportalen, Fluginformationen und -preise abzubilden, behindern. Damit sind die Fluggesellschaften aus Drittländern einem geringeren Wettbewerb ausgesetzt.

Beide Initiativen erschweren es den europäischen Verbrauchern, sachkundige Entscheidungen zu treffen. Sie verringern nämlich die verfügbaren Optionen für Preisvergleiche, Fluginformationen und die Buchung von Verbindungen mit mehreren Fluggesellschaften. Schlussendlich werden die Verbraucher höhere Preise für eine begrenzte Anzahl von Flugverbindungen zahlen.

1. Ist der Kommission bewusst, dass sowohl die neu eingeführten Computerreservierungssysteme (CRS) als auch die neutralen CRS durch die Verordnung (EG) Nr. 80/2009<sup>1</sup> geregelt sind?
2. Stimmt die Kommission zu, dass diese Zusatzgebühr die Rechte der Passagiere untergräbt, ungehindert zu vergleichen und unterschiedliche Vertriebskanäle zu nutzen, und plant die Kommission, Maßnahmen zu ergreifen?
3. Wird die Kommission Maßnahmen gegen die Fluggesellschaften aus Drittländern ergreifen, die derartige Praktiken anwenden?

Eingang: 27.9.2017

Weiterleitung: 29.9.2017

Fristablauf: 6.10.2017

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 47).